

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 12/222 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher
und anderer sozialrechtlicher Vorschriften

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/413, 12/493 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher
und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)

A. Problem

Da eine Konsolidierung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern nicht kurzfristig zu erreichen sein wird, müssen die dort geltenden Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld und für die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die nach geltendem Recht am 30. Juni 1991 auslaufen werden, über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

Außerdem sollen die Regelungen des Arbeitsförderungs- und Rentenrechts über Erstattungen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Rentenleistungen bei 59jährigen und älteren Arbeitslosen durch den Arbeitgeber aufgehoben werden, da die Anwendbarkeit dieser Regelungen wegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 (1 BvL 44/86 und 48/87) auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stößt.

Die Dauer der Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge soll auf das Notwendige, wie es sich auf

Grund der in neueren Modellversuchen gewonnenen Erfahrungen darstellt, begrenzt werden.

B. Lösung

1. Die Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld für das Beitrittsgebiet einschließlich der Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld nach diesen Vorschriften wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert. Ebenfalls bis zum 31. Dezember 1991 werden den Arbeitgebern weiterhin die vollen Beiträge zur Sozialversicherung dieser Kurzarbeitergeld-Bezieher von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.

Bei unbegründeter Weigerung eines Kurzarbeitergeld-Beziehers, an einer ihm vom Arbeitsamt angebotenen beruflichen Bildungsmaßnahme während des Arbeitsausfalles teilzunehmen, tritt eine Sperrzeit ein.

Arbeitsrechtliche Leistungen des Arbeitgebers zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes werden auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, soweit die Summe aus Kurzarbeitergeld und arbeitsrechtlicher Leistung 75 v. H. des ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes übersteigt.

2. Die besonderen Regelungen für die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den neuen Bundesländern, nämlich
 - die uneingeschränkte Förderungsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts als ABM-Träger,
 - die uneingeschränkte Zulassung des 90 %-ABM-Zuschusses sowie die weitgehende Zulassung des 100 %-ABM-Zuschusses,

werden bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Entsprechend werden die Regelungen über die Grundlagen für die Berechnung des Bundesdurchschnitts im Zusammenhang mit der ABM-Förderung in den alten Bundesländern verlängert.

3. Die Vorschriften über die Arbeitgeber-Erstattungen von AFG- und Rentenleistungen werden aufgehoben. Für schon ergangene Verwaltungsakte über Erstattungsforderungen sind Übergangsregelungen vorgesehen.
4. Die Höchstdauer der Sprachförderung von Aussiedlern wird von 10 auf 8 Monate vermindert.
5. Altersübergangsgeld nach § 249e AFG — bisher für 57jährige und Ältere — können auch solche Personen beanspruchen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einer die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründenden Beschäftigung ausgeschieden sind. Die Verlängerung der Anspruchsdauer auf bis zu 5 Jahre sichert im Regelfalle den nahtlosen Übergang in die Renten wegen Alters.

6. Die Vorschriften über die Wartezeit für Asylbewerber werden aufgehoben. Damit erhalten Asylbewerber für die gesamte Dauer des Asylverfahrens die Möglichkeit, in solchen Wirtschaftsbereichen eine Beschäftigung aufzunehmen, in denen, wie z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie in der Landwirtschaft, vorrangig zu vermittelnde deutsche oder ausländische Arbeitnehmer (z. B. EG-Arbeitnehmer) nicht zur Verfügung stehen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD will § 128 AFG in der jetzigen Fassung bis zum Inkrafttreten einer Ersatzregelung beibehalten.

Die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Beitrittsgebiet möchte sie bis zum 31. Dezember 1992 verlängern.

Das Altersübergangsgeld solle für die Geburtsjahrgänge 1935 bis 1939 in Höhe von 75 v. H. gezahlt werden.

D. Kosten

Die Vorschläge zum Kurzarbeitergeld sind kostenneutral: Mehrausgaben für Kurzarbeitergeld werden durch Minderausgaben für Arbeitslosengeld ausgeglichen.

Die Vorschläge zu den Regelungen über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen halten sich — als Kann-Leistung — im Rahmen der im jeweiligen Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit verfügbaren Mittel.

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Erstattungsvorschriften sind im Ergebnis nicht kostenwirksam.

Die Verminderung der Förderungsdauer bei der Sprachförderung führt zu Einsparungen in einer Größenordnung von 100 Mio. DM im Jahre 1991.

Die Gleichbehandlung von Personen, die in der ehemaligen DDR selbständig tätig waren, hinsichtlich des Arbeitslosengeldes mit Arbeitnehmern führt zu einer finanziellen Belastung des Bundes von 60 bis 70 Mio. DM jährlich.

Die Senkung der Altersgrenze für das Altersübergangsgeld von 57 auf 55 Jahre führt zu einer Entlastung beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe. Im Saldo errechnet sich eine Belastung für die Bundesanstalt für Arbeit zwischen 10 und 60 Mio. DM jährlich von 1991 bis 1994 und beim Bund zwischen 650 und 1 144 Mio. DM jährlich von 1994 bis 1996.

Finanzielle Auswirkungen:

BA	1991	1992	1993	1994	1995	1996
	– Mio. DM –					
Aüg	+779	+2 133	+2 347	+ 430	–	–
Alg	–759	–2 080	–2 288	– 419	–	–
Insgesamt (gerundet)	+ 20	+ 50	+ 60	+ 10	–	–
Bund						
Aüg	–	–	–	+2 152	+2 840	+1 579
Alhi	–	–	–	–1 357	–1 792	– 985
Insgesamt (gerundet)	–	–	–	800	1 050	600
zuzüglich Übergangs- regelung: Belastung Bund:			–	70	94	50
Insgesamt:			–	870	1 144	650

Durch die Abschaffung der Wartezeit für Asylbewerber werden Länder und Gemeinden von Sozialhilfesaufwendungen entlastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksachen 12/222, 12/413, 12/493 – in
der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung
anzunehmen.

Bonn, den 8. Mai 1991

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Heinz Schemken

Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)

– Drucksachen 12/222, 12/413, 12/493 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u. a. ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

01. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 a bis 1 c werden aufgehoben.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Rechtsverordnung Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 bis 3 zulassen.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „der Absätze 1 bis 1 c“ durch die Worte „des Absatzes 1“ ersetzt.

1. In § 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber“.

2. In § 62 c Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

3. § 128 wird aufgehoben.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. § 128 a wird wie folgt gefaßt:

4. unverändert

„§ 128 a

(1) Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend. Das Arbeitslosengeld, das der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(3) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen.“

5. § 128 b wird wie folgt geändert:

5. unverändert

In Satz 2 wird die Verweisung „§ 128 Abs. 2 und 8“ durch die Verweisung „§ 128 a Abs. 2 und 3“ ersetzt.

6. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

6. unverändert

7. In § 229 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 5“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt.

7. unverändert

8. Nach § 238 wird folgende Vorschrift eingefügt:

8. unverändert

„§ 239

Sind aufgrund von Verwaltungsakten nach § 128 oder § 134 Abs. 4 Satz 4 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung erstattet worden, sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

1. der Arbeitgeber dieses bis zum 30. Juni 1992 beantragt und
2. die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht nicht vorlagen oder der Arbeitgeber nachweist, daß der Arbeitnehmer statt des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe eine andere Sozialleistung beanspruchen konnte oder die Voraussetzungen eines der im Rahmen des § 128 geltenden Befreiungstatbestandes vorlagen.

Soweit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung nicht erstattet worden sind, gelten die auf der Grundlage des § 128 ergangenen Verwaltungsakte als aufgehoben.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8 a. Nach § 239 wird folgende Vorschrift eingefügt:**„§ 240**

§ 62 c Abs. 1 Satz 3 ist in der bis zum 30. Juni 1991 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Teilnehmer vor dem 1. Juli 1991 in die Maßnahme eingetreten ist.“

- 9. § 242 c wird aufgehoben.
- 10. § 242 f Abs. 7 wird aufgehoben.
- 11. § 242 g Abs. 2 wird aufgehoben.
- 12. In § 249 c Abs. 4 und 6 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1992“ ersetzt.

- 9. unverändert
- 10. unverändert
- 11. unverändert
- 12. § 249 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In den Absätzen 4 und 6 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1992“ ersetzt.

c) Nach Absatz 8 wird eingefügt:

„(8 a) Zeiten, in denen der Arbeitslose vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mehr als kurzzeitig selbständig tätig war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung; § 249 b Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) ist entsprechend anzuwenden. Diese Zeiten begründen einen Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach diesem Gesetz, wenn die selbständige Tätigkeit nicht nur vorübergehend aufgegeben worden ist. Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die nach Satz 1 zu berücksichtigende Zeit das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 zugrunde zu legen. Für Ansprüche, die im Jahre 1990 entstanden sind, ist bei der Anwendung des § 111 für die Zeit vor dem 1. Januar 1991 die Leistungsverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2064) und die Leistungsgruppe A, bei der Neufestsetzung für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 die zu Beginn des Jahres 1991 auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse zugrunde zu legen. Eine Verminderung der Leistung ist ausgeschlossen. Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch diese Regelung entstehen, erstattet der Bund; Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

- 13. In § 249 d wird die Nummer 10 aufgehoben.

- 13. unverändert

14. § 249 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Tage des Wirksamwerdens des Beitritts an“ durch die Worte „3. Oktober 1990“ und die Worte „des 57. Lebensjahres“ durch die Worte „des 55. Lebensjahres“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe b werden vor den Worten „aufgrund eines Anspruchs“ die Worte „nach dem 30. Juni 1991“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Worte „936 Tage“ durch die Worte „1 560 Tage“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

cc) In Nummer 3 werden die Worte „57. Lebensjahr“ durch die Worte „55. Lebensjahr“ ersetzt.

d) Absatz 9 wird gestrichen.

e) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) § 249 e in der vor dem 1. Juli 1991 geltenden Fassung ist auf Ansprüche auf Altersübergangsgeld, die vor diesem Tag entstanden sind, weiterhin anzuwenden; insoweit ist § 249 e in der vom 1. Juli 1991 an geltenden Fassung nicht anzuwenden.“

15. Nach § 249 e wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 249 f

(1) Anspruch auf Altersübergangsgeld nach § 249 e hat abweichend von § 249 e Abs. 1 und 2 auch der Arbeitnehmer, der

— das 55. Lebensjahr vollendet,

— aufgrund einer nach der Vorruhestandsverordnung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) mit seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Vereinbarung vor dem 3. Oktober 1990 in den Vorruhestand getreten ist und

— Vorruhestandsleistungen von der Bundesanstalt für Arbeit nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nummer 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1210) nur deshalb nicht erhält, weil die Altersgrenze nach § 2 der Vorruhestandsverordnung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) vor dem 3. Oktober 1990 nicht erreicht wurde.

(2) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts ist § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) anzuwenden; das Arbeitsentgelt ist zum 1. Januar 1991 und zum 1. Juli 1991 gemäß § 249 c Abs. 13 anzupassen.“

16. Nach § 249 f wird folgende Vorschrift eingefügt:

„249 g

Für Ansprüche nach diesem Gesetz findet das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(BGBI. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 918), auch auf Personen Anwendung, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ihren ständigen Aufenthalt hatten.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 22. Juni 1990

Das Arbeitsförderungs-gesetz vom 22. Juni 1990 (GBI. I Nr. 36 S. 403), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „30. Juni 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1991“ ersetzt.

b) Folgende Sätze 12 bis 15 werden angefügt:

„Das Arbeitsamt soll vorrangig Kurzarbeiter-geld-Beziehern mit einem Arbeitsausfall von mindestens der Hälfte der Arbeitszeit die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten während des Arbeitsausfalles anbieten. Weigert sich der Kurzarbeitergeld-Bezieher trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund, an der angebotenen Maßnahme teilzunehmen, so tritt eine Sperrzeit (§§ 70, 119 des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 25. Juni 1969, BGBI. I S. 582) ein. Arbeitsrechtliche Leistungen, die der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld zahlt, sind auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen, so-

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 22. Juni 1990

Das Arbeitsförderungs-gesetz vom 22. Juni 1990 (GBI. I Nr. 36 S. 403), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

a 1) Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

„Teilnehmer, die während der Teilnahme an einer ganztägigen Weiterbildungsmaßnahme Kurzarbeitergeld nach Satz 1 oder Satz 7 bezogen haben, erhalten, sobald sie die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht mehr erfüllen, bis zur Beendigung der Maßnahme Unterhaltsgeld mindestens in Höhe des zuletzt bezogenen Kurzarbeitergeldes; für die Berechnung des Unterhaltsgeldes ist in den Fällen des Satzes 1 § 68 Abs. 4 Satz 1, in den Fällen des Satzes 7 § 44 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 582) maßgebend; Bemessungsentgelt ist das Arbeitsentgelt, nach dem das Kurzarbeitergeld zuletzt bemessen worden ist; § 44 Abs. 4 bis 7 des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBI. I S. 582) gilt entsprechend.“

b) Folgende Sätze 12 bis 15 werden angefügt:

„Das Arbeitsamt soll vorrangig Kurzarbeiter-geld-Beziehern mit einem Arbeitsausfall von mindestens der Hälfte der Arbeitszeit die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten während des Arbeitsausfalles anbieten. Weigert sich der Kurzarbeitergeld-Bezieher trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund, an der angebotenen Maßnahme teilzunehmen, so tritt eine Sperrzeit (§§ 70, 119 des Arbeitsförderungs-gesetzes vom 25. Juni 1969, BGBI. I S. 582) ein. Arbeitsrechtliche Leistungen, die der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld zahlt, sind auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen, so-

Entwurf

weit die Summe aus den arbeitsrechtlichen Leistungen und dem Kurzarbeitergeld fünfund-siebzig vom Hundert des ausgefallenen Arbeits-entgelts (§ 68 Abs. 4 Satz 1 des Arbeitsförde-rungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) übersteigt; das gilt nicht, wenn der Kurzarbei-tergeld-Bezieher während des Arbeitsausfalles an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teil-nimmt. Die Frist für den Bezug des Kurzarbei-tergeldes (§ 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.“

2. In § 91 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „31. De-zember 1991“ durch die Worte „31. Dezember 1992“ ersetzt.

3. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „vor dem 30. Juni 1991“ durch die Worte „bis zum 31. De-zember 1992“ ersetzt.

4. § 163 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Zuschuß beträgt in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 fünfund-siebzig vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einhundert vom Hun-dert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absat-zes 1 entfallenden Beitrages nach dem jeweils gel-tenden Beitragssatz der Krankenversicherung.“

5. § 166 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Arbeitsverwaltung gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfund-siebzig vom Hundert, ab 1. Juli 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einen Zu-schuß in Höhe von einhundert vom Hundert seiner Aufwendungen.“

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1395b der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zu-letzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 117b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnum-mer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

weit die Summe aus den arbeitsrechtlichen Lei-stungen und dem Kurzarbeitergeld fünfund-siebzig vom Hundert des ausgefallenen Arbeits-entgelts (§ 68 Abs. 4 Satz 1 des Arbeitsförde-rungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) übersteigt; das gilt nicht, wenn der Kurzarbei-tergeld-Bezieher während des Arbeitsausfalles an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teil-nimmt. Die Frist für den Bezug des Kurzarbei-tergeldes **nach Satz 1 und 2** wird bis zum 31. De-zember 1991 verlängert (§ 67 Abs. 2 **Nr. 3** des Arbeitsförderungsgesetzes vom **22. Juni 1990**, GBl. I **Nr. 36 S. 403**).“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes**

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 7 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7**Änderung des Angestelltenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 7 c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8**Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-
Neuregelungsgesetzes**

Artikel 2 § 4 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch . . . , wird aufgehoben.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9**Übergangsregelung**

Sind auf Grund von Verwaltungsakten nach § 1395 b der Reichsversicherungsordnung, § 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes erstattet worden, sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

Artikel 9

unverändert

1. in den Fällen des § 1395 b Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 117 b Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes die Voraussetzungen für die Erstattung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind oder

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Arbeitgeber eine der Voraussetzungen des § 1395b Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 117b Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Entfallen der Erstattungspflicht nachweist,

2. in den Fällen des § 1395b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 117b Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes nach § 1395b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 117 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes vorgelegen haben, und

der jeweils betroffene Arbeitgeber die Rücknahme bis zum 30. Juni 1992 beantragt. Soweit Aufwendungen für ein Altersruhegeld nicht erstattet worden sind, gelten die auf Grund des § 1395b der Reichsversicherungsordnung, § 117b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140b des Reichsknappschaftsgesetzes ergangenen Verwaltungsakte als aufgehoben.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel 1 Nr. 16 tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Heinz Schemken

A. Allgemeiner Teil

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP — Drucksache 12/222 — in seiner 15. Sitzung am 14. März 1991 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen, diesem auch gemäß § 96 GO-BT.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 7. Sitzung am 20. März 1991, in seiner 9. Sitzung am 17. April 1991 und in seiner 13. Sitzung am 8. Mai 1991 beraten. Am 17. April 1991 hat er eine öffentliche Anhörung durchgeführt. An ihr haben Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Bundesanstalt für Arbeit sowie die Einzelsachverständigen Prof. Dr. Johannes Frerich, Klaus Lietze und Dr. Bernd Reissert teilgenommen. Auf das Protokoll Nr. 9 sowie auf die als Ausschußdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen. Diese schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen sind in die weitere Ausschußberatung einbezogen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat mitgeteilt, daß er den Gesetzentwurf in seiner 6. Sitzung am 24. April 1991 einstimmig angenommen habe.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 24. April 1991 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Mitberatung zugestimmt. Den Bericht gemäß § 96 GO-BT wird er gesondert vorlegen.

Den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 12/413 hat der Deutsche Bundestag in seiner 24. Sitzung am 26. April 1991 in erster Lesung beraten und ihn an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO-BT überwiesen, so daß ihn der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seine Beratung und Beschlußfassung am 8. Mai mit einbeziehen konnte.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung — Drucksache 12/493 — wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 8. Mai 1991 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß hat in seiner 13. Sitzung am 8. Mai 1991 einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Grup-

pen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Bundestag die Annahme der gleichlautenden Gesetzentwürfe in der vorstehend geänderten Fassung zu empfehlen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Schwerpunkte des Gesetzentwurfes sind:

1. Die Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld für das Beitrittsgebiet einschließlich der Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld nach diesen Vorschriften wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert. Ebenfalls bis zum 31. Dezember 1991 werden den Arbeitgebern weiterhin die vollen Beiträge zur Sozialversicherung dieser Kurzarbeitergeld-Bezieher von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet.

Bei unbegründeter Weigerung eines Kurzarbeitergeld-Beziehers, an einer ihm vom Arbeitsamt angebotenen beruflichen Bildungsmaßnahme während des Arbeitsausfalles teilzunehmen, tritt eine Sperrzeit ein.

Arbeitsrechtliche Leistungen des Arbeitgebers zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes werden auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, soweit die Summe aus Kurzarbeitergeld und arbeitsrechtlicher Leistung 75 v. H. des ausgefallenen Nettoarbeitsentgeltes übersteigt.

2. Die besonderen Regelungen für die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den neuen Bundesländern, nämlich
 - die uneingeschränkte Förderungsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts als ABM-Träger,
 - die uneingeschränkte Zulassung des 90 %-ABM-Zuschusses sowie die weitgehende Zulassung des 100 %-ABM-Zuschusses,

werden bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Entsprechend werden die Regelungen über die Grundlagen für die Berechnung des Bundesdurchschnitts im Zusammenhang mit der ABM-Förderung in den alten Bundesländern verlängert.

3. Die Vorschriften über die Arbeitgeber-Erstattungen von AFG- und Rentenleistungen werden aufgehoben. Für schon ergangene Verwaltungsakte über Erstattungsforderungen sind Übergangsregelungen vorgesehen.
4. Die Höchstdauer der Sprachförderung von Aussiedlern wird von 10 auf 8 Monate vermindert.
5. Altersübergangsgeld nach § 249e AFG — bisher für 57jährige und Ältere — können auch solche

Personen beanspruchen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einer die Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit begründenden Beschäftigung ausgeschieden sind. Die Verlängerung der Anspruchsdauer auf bis zu 5 Jahre sichert im Regelfalle den nahtlosen Übergang in die Renten wegen Alters.

Mit § 249f AFG sollen im Wege der Härteregelung Personen in das Altersübergangsgeld einbezogen werden, die vor dem 3. Oktober 1990 in den Vorruhestand eingetreten waren, Vorruhestandsleistungen aber deshalb nicht erhalten haben, weil sie die vorgesehene Altersgrenze noch nicht erreicht hatten.

6. Die Vorschriften über die Wartezeit für Asylbewerber werden aufgehoben. Damit erhalten Asylbewerber für die gesamte Dauer des Asylverfahrens die Möglichkeit, in solchen Wirtschaftsbereichen eine Beschäftigung aufzunehmen, in denen, wie z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie in der Landwirtschaft, vorrangig zu vermittelnde deutsche oder ausländische Arbeitnehmer (z. B. EG-Arbeitnehmer) nicht zur Verfügung stehen.
7. Zeiten der selbständigen Tätigkeit in der ehemaligen DDR werden den Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem AFG begründenden Beschäftigung gleichgestellt. Selbständige, die ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Umstellung in den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgeben mußten, erhalten damit wie Arbeitnehmer Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit nach dem Arbeitsförderungs-gesetz.
8. Zeiten, in denen Arbeitnehmer aus politischen Gründen in der ehemaligen DDR gehindert waren, eine Beschäftigung auszuüben, dienen der Begründung von Ansprüchen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz in gleicher Weise wie Beschäftigungszeiten. Das Eingliederungsgeld nach dem AFG steht auch den Aussiedlern offen, die ihren Wohnsitz schon vor der Herstellung der Einheit Deutschlands im Gebiet der ehemaligen DDR begründet haben.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

1. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete die Befristung der Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld auf den 31. Dezember 1991. Unstreitig war dabei, daß eine Verlängerung über das gegenwärtig vorgesehene Ende — 30. Juni 1991 — notwendig sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hielten die Verlängerung um ein halbes Jahr für zu gering, da die Situation auf dem Arbeitsmarkt des Beitrittsgebiets sich bis zum Ende des Jahres 1991 nicht gebessert haben werde. Im übrigen könne es keinen Schaden anrichten, wenn vorsorglich die günstigeren Regelungen für einen längeren Zeitraum zur

Verfügung gestellt würden. Dies würde vielmehr für Betroffene eine Beruhigung darstellen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen demgegenüber darauf hin, daß die vorgesehene Verlängerung ausreichend sei, um zahlreichen Betrieben über die gegenwärtige Krise hinweg zu helfen. Im übrigen sei im Bedarfsfall immer noch eine weitere Verlängerung möglich. Es komme nun aber darauf an, nicht weiterhin lebensunfähige Strukturen aufrechtzuerhalten, sondern zukunftssträchtige Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

Die Bundesregierung erinnerte daran, daß es entsprechend der vorgeschlagenen Regelung nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet nur zu dem Rechtszustand kommen werde, der ohnehin in den alten Bundesländern herrsche. Die Regelung zu den Sperrfristen sei nur eine Klarstellung.

Der Antrag der Fraktion der SPD, in Artikel 2 Nr. 1a, 1b Satz 15, Nr. 4 und Nr. 5 die Worte „31. Dezember 1991“ zu ersetzen durch die Worte „31. Dezember 1992“, wurde daher mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

2. Unstreitig war auch die Notwendigkeit, die Teilnahme von Kurzarbeitern an Qualifizierungsmaßnahmen zu verbessern.

Auf die Kritik der Mitglieder der Fraktion der SPD stieß jedoch die Regelung über die vorgesehene Sperrzeit (Artikel 2 Nr. 1b des Entwurfs, § 63 Abs. 5 Satz 13 AFG vom 22. Juni 1990). Hierzu wurde zum einen auf Probleme verwiesen, Qualifizierungsmaßnahmen mit unregelmäßiger Gestaltung der Kurzarbeit zu vereinbaren. Zum anderen seien die Qualität und der Sinn mancher Maßnahmen in Zweifel zu ziehen. Dem seien aber die Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet angesichts der fehlenden Arbeitsgerichtsbarkeitskapazitäten nahezu schutzlos ausgeliefert.

Demgegenüber betonten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Notwendigkeit, erheblich gesteigerte Zahlen von Teilnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen zu erreichen, und verwiesen zur Begründung der vorgeschlagenen Regelungen auf negative Beispiele aus der Praxis. Auf eine Anrechnung von arbeitsrechtlichen Leistungen auf das Kurzarbeitergeld werde bei tatsächlicher Teilnahme an förderungsfähigen Berufsbildungsmaßnahmen verzichtet.

Der Antrag der Fraktion der SPD, in Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b am Ende des Satzes 14 die Worte einzufügen: „oder wenn der Kurzarbeiter bereit ist, an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, geeignete berufliche Bildungsmaßnahmen nicht angeboten werden können.“ wurde daher mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

Einigkeit bestand jedoch im Ausschuß ebenfalls, daß es großer Anstrengungen bedürfe, genügend

Qualifizierungsmaßnahmen in der gewünschten Qualität anzubieten.

3. Einen weiteren Schwerpunkt der Beratungen bildete die vorgesehene Streichung des § 128 AFG.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD widersprachen der ersatzlosen Streichung. Das Bundesverfassungsgericht habe die Heranziehung der Arbeitgeber zu diesen Erstattungen im Grundsatz als verfassungsgemäß angesehen. Wenn nur aufgrund der Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht hierfür festgelegt habe, diese Heranziehung auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stoße, so sei nicht die völlige Streichung die sinnvolle Konsequenz, sondern eine Regelung, die diesen Anforderungen Rechnung trage. Es sei bereits wieder zu beobachten, daß Großbetriebe die Altersstruktur ihrer Betriebsangehörigen jetzt auf Kosten der Beitragszahler günstiger gestalten wollten.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen demgegenüber darauf hin, daß die demographische Entwicklung die umgekehrte Interessenkonstellation bereits überwiegen lasse. Viel häufiger würden von Seiten der Betriebsräte Möglichkeiten eines frühzeitigen Ruhestandes gesucht, was jedoch zunehmend auf Schwierigkeiten stoße.

Die Bundesregierung erläuterte den Ablauf der Gespräche und die Vereinbarung mit den Sozialpartnern zur Bereinigung der schwierigen Situation, die nach der Aussetzung von Verfahren durch das Bundessozialgericht und dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts entstanden sei. Im übrigen werde eine Ersatzregelung demnächst mit weiteren AFG-Änderungen vorgelegt.

Der Antrag der Fraktion der SPD, in Artikel 1 die Nummern 3 bis 6, 8 bis 11 und 13 zu streichen, wurde daher mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

4. Intensiv erörterte der Ausschuß auch die Kürzung der Sprachförderung für Aussiedler.

Einigkeit bestand im Ausschuß in der bereits durch Beschluß festgelegten Haltung, daß die Kosten der Sprachförderung von der Allgemeinheit und nicht von der Solidargemeinschaft der Beitragszahler getragen werden sollten. Dazu wies die Bundesregierung auf neue Instrumente, wie das Eingliederungsgeld, hin, so daß die Trennung ohnehin nicht mehr so scharf sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hielten die vorgesehene Dauer der Sprachförderung von 8 Monaten für zu gering. Diese Dauer werde auch nicht durch die Erprobung eines neuen, vom Goethe-Institut entwickelten Curriculum empfohlen. Vielmehr habe sich in der Erprobung gezeigt, daß 6 Monate zu wenig seien. Wohl nur durch Feststellung des arithmetischen Mittels zwischen dieser zu geringen, erprobten Dauer und der bisherigen Dauer von 10 Monaten sei man auf die vorgeschlagenen 8 Monate gekommen.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten die vorgeschlagene Dauer von 8 Monaten für ausreichend, um die notwendigen Sprachkenntnisse zur Aufnahme der Berufstätigkeit zu vermitteln. Anschließend könnten berufsbegleitend und fachspezifisch spezielle Kenntnisse erworben werden. Die erzielte Einsparung habe bei der vorgeschlagenen Regelung nicht im Vordergrund gestanden.

5. Schließlich befaßte sich der Ausschuß ausführlich mit einer Erweiterung der Regelungen zum Altersübergangsgeld. Die Mitglieder der Fraktion der SPD hielten wegen der Lage auf dem Arbeitsmarkt im Beitrittsgebiet die Einbeziehung der Geburtsjahrgänge 1935 bis 1939 für erforderlich und sprachen sich für eine Erhöhung des Leistungssatzes auf 75 v. H. der Bemessungsgrundlage aus.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen demgegenüber darauf hin, daß auf die Altersgruppe unter 55 Jahren nicht generell verzichtet werden könne. Im übrigen werde der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen und nicht nur auf Arbeitnehmerinnen beschränkt.

Die entsprechenden Anträge der Fraktion der SPD wurden daher mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt.

6. Im übrigen werden die Protokolle Nr. 7, 9 und 13 des Ausschusses in Bezug genommen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird — soweit sie im Verlaufe der Ausschußberatungen nicht geändert wurden — im wesentlichen auf den Gesetzentwurf — Drucksachen 12/222 und 12/413 — verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Nummer 01 (§ 19 AFG)

Zu Buchstabe a)

Mit der Streichung der Absätze 1 a und 1 c wird die Wartezeit für Asylbewerber und ihre Familienangehörigen, die durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b der Neunten Verordnung zur Änderung der Arbeitserlaubnisverordnung vom 21. Dezember 1990 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 von fünf Jahren auf ein Jahr verkürzt worden ist, ganz abgeschafft. Damit erhalten die Asylbewerber für die gesamte Dauer des Asylverfahrens die Möglichkeit, in Wirtschaftsbereichen eine Beschäftigung aufzunehmen, in denen, wie z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie in der Land-

wirtschaft, vorrangig zu vermittelnde deutsche oder ausländische Arbeitnehmer (z. B. EG-Arbeitnehmer) nicht zur Verfügung stehen. Der Verzicht auf die Wartezeit bedarf der Regelung durch Gesetz, da die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eingeräumte Regelungsbefugnis (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes i. d. F. des Artikels 6 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes zur Neuordnung des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 — BGBl. I S. 1354) nur eine Verkürzung, nicht jedoch die Abschaffung der Wartezeit erlaubt.

Zu Buchstaben b) und c)

Durch die Abschaffung der Wartezeit für Asylbewerber werden die Ermächtigungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gegenstandslos, durch Rechtsverordnung Ausnahmen von der gesetzlichen Höchstgrenze der Wartezeit zuzulassen und der Bundesanstalt für Arbeit Weisungen für die Anwendung der Wartezeitregelung zu erteilen. Die Ermächtigungsnormen müssen deshalb an die neue Rechtslage angepaßt werden.

Nummer 8a (§ 240 AFG)

Für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AFG-Änderungsgesetzes bereits in eine Sprachfördermaßnahme eingetreten sind, wird aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung geschaffen, die verhindern soll, daß Aussiedler nach 8 Monaten Förderungszeit eine Maßnahme verlassen, obwohl die Maßnahme für eine Kursdauer von 10 Monaten konzipiert ist.

Nummer 12 (§ 249c AFG)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung der Aufhebung des § 19 Abs. 1 a bis c.

Zu Buchstabe b)

Entspricht der Fassung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c)

Die Vorschrift stellt Zeiten einer selbständigen Tätigkeit im Gebiet der ehemaligen DDR den Zeiten einer Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleich. Damit wird erreicht, daß Personen, die in der ehemaligen DDR selbständig tätig waren und diese Tätigkeit in Auswirkung des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses aufgeben mußten, bei Arbeitslosigkeit in gleicher Weise geschützt sind wie Arbeitnehmer.

Arbeitslose, die vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR selbständig tätig waren, haben nach geltendem Recht nur Anspruch auf die von der Bedürftigkeit abhängige Arbeitslosenhilfe oder — wenn sie nach dem 5. Februar 1991 arbeitslos geworden sind — nur Anspruch auf Sozialhilfe. Sie müssen deshalb — anders als Arbeitnehmer — weitgehend auf Ersparnisse und sonstiges Vermögen zurückgreifen, bevor sie diese Leistung erhalten. Die ehemals Selbständigen sind jedoch von dem wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozeß in den neuen Ländern in gleicher Weise betroffen wie Arbeitnehmer. Ihre Tätigkeit war mit der freien Tätigkeit eines Selbständigen in den alten Bundesländern nicht vergleichbar. Sie war weitgehend durch das kommunistische System beeinflußt und unterlag vielfachen Beschränkungen aus politisch ideologischen Gründen. Selbständig Tätige konnten in der ehemaligen DDR in der Regel keine höheren Einkünfte erzielen, als die abhängig Beschäftigten. Die neue Vorschrift gewährleistet deshalb, daß auch ehemals Selbständige bei Arbeitslosigkeit in gleicher Weise geschützt sind wie Arbeitnehmer.

Nummer 14 (§ 249e AFG)

Zur Entlastung des angespannten Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern soll die Altersgrenze für das Altersübergangsgeld von 57 Jahren auf 55 Jahre herabgesetzt werden. Damit haben auch Arbeitnehmer, die nach Inkrafttreten des Gesetzes und nach Vollendung des 55. Lebensjahres ihre Beschäftigung verlieren und wegen ihres fortgeschrittenen Alters keine neue Beschäftigung mehr aufnehmen wollen, Anspruch auf Altersübergangsgeld.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Betroffenen sieht die Vorschrift ferner vor, daß die Arbeitnehmer, die nach Herstellung der Einheit Deutschlands, aber bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes, nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einer Beschäftigung ausgeschieden sind, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an Altersübergangsgeld beanspruchen können.

Um für den Regelfall einen nahtlosen Übergang in die Renten wegen Alters zu gewährleisten, wird die Dauer des Anspruchs auf Altersübergangsgeld auf insgesamt 5 Jahre verlängert.

Nummer 15 (§ 249f AFG)

Zu Absatz 1

Mit Zustimmung der zuständigen Ministerien der ehemaligen DDR sind im Bereich des Braunkohlenbergbaus auf besonders gesundheitsbelastenden Arbeitsplätzen auch solche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in den Vorruhestand gemäß der Vorruhestandsverordnung vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42) entlassen worden, die noch nicht die in der

Verordnung vorgesehene Altersgrenze (Männer: 60. Lebensjahr; Frauen: 55. Lebensjahr) erreicht hatten. Mit Rücksicht auf die angegriffene Gesundheit und die geringen Arbeitsmarktchancen der Personen und im Hinblick darauf, daß das Unternehmen die finanziellen Belastungen aus den Vorruhestandsvereinbarungen mit den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht gänzlich tragen kann, wird im Wege einer Härterege lung zugelassen, daß dieser Personenkreis während der Geltungsdauer der Regelung über das Altersübergangsgeld in den Bezug dieser Leistung eintreten kann, wenn er

- das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- vor der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands am 3. Oktober 1990 in den Vorruhestand eingetreten ist und
- von der Bundesanstalt für Arbeit Vorruhestandsleistungen nur deshalb nicht erhält, weil er die in der Vorruhestandsverordnung vorgesehene Altersgrenze nicht erreicht hatte.

Zu Absatz 2

Als Bemessungsentgelt für das Altersübergangsgeld wird das im Bemessungszeitraum vor dem Eintritt in den Vorruhestand erzielte Arbeitsentgelt herangezogen. § 112 des Arbeitsförderungsgesetzes der ehemaligen DDR gilt. Zur Anpassung an die inzwischen eingetretenen Lohnsteigerungen wird das Arbeitsentgelt zweimal gemäß § 249 c Abs. 13 erhöht.

Nummer 16 (§ 249 g AFG)

Die Vorschrift stellt sicher, daß auch Aussiedler, die vor dem 3. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR genommen haben, und die Deutschen in den neuen Bundesländern, die aus politischen Gründen an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert waren, die für ihre Eingliederung notwendigen Leistungen des AFG — insbesondere das Eingliederungsgeld und das Arbeitslosengeld — erhalten können (vgl. § 90 a des Bundesvertriebenengesetzes). Die Regelung soll mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft treten (vgl. Artikel 10).

Bonn, den 8. Mai 1991

Heinz Schemken

Berichterstatte r

Zu Artikel 2

Nummer a 1) (§ 63 Abs. 5 Satz 9 AFG vom 22. Juni 1990)

Für Teilnehmer, die während der ganz tägigen Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme Kurzarbeitergeld nach § 63 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) beziehen, jedoch keinen Anspruch auf Unterhaltsgeld wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes haben, soll der Lebensunterhalt durch Zahlung eines Unterhaltsgeldes in Höhe des bisher bezogenen Kurzarbeitergeldes sichergestellt werden, um zu vermeiden, daß diese Teilnehmer die Bildungsmaßnahme abbrechen. Teilnehmer, die bisher ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 68 bzw. 63 v. H. bekommen haben, erhalten Unterhaltsgeld in dieser Höhe bis zur Beendigung der Maßnahme weiter. Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes erfüllen, weil sie z. B. innerhalb der letzten drei Jahre mindestens zwei Jahre als abhängige Arbeitnehmer eine Vollzeitbeschäftigung ausgeübt und ein Kurzarbeitergeld in Höhe von 73 bzw. 65 v. H. bezogen haben (§ 63 Abs. 5 Satz 7 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990, GBl. I Nr. 36 S. 403, in der Fassung des Einigungsvertrages), erhalten bis zur Beendigung der Maßnahme ein Unterhaltsgeld in dieser Höhe weiter.

Nummer 1 Buchstabe b) (§ 63 Abs. 5 Satz 15 AFG vom 22. Juni 1990)

Klar- und Richtigstellung einer gesetzlichen Erläuterung.

Zu Artikel 10

Zu Satz 2

Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 Nr. 16.

